

BGer 5A_548/2018 vom 2. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_548_2018

FR: TF 5A_548/2018 du 2 juillet 2018

IT: TF 5A_548/2018 del 2 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht: Das Obergericht ist auf die Berufung nicht eingetreten, weil sich die Beschwerdeführerin mit den erstinstanzlich aufgeführten Nichteintretensgründen (fehlende Bezahlung des Kostenvorschusses) nicht auseinandergesetzt, sondern sich einzig zu angeblich strafbaren Handlungen der Bank B._____ und dem diesbezüglichen angeblichen Einfluss auf den Forderungsbestand geäußert hatte. Im bundesgerichtlichen Verfahren müsste die Beschwerdeführerin deshalb aufzeigen, inwiefern sie sich entgegen der Ansicht des Obergerichts sehr wohl zu den Nichteintretensgründen der ersten Instanz geäußert und deshalb ihre Berufung nicht als unbegründet hätte erachtet werden dürfen. Hierzu genügt der blosse Verweis auf die angeblich dem Obergericht bekannte Prozessarmut nicht. Im Übrigen beschränkt sich die Beschwerdeführerin auch im bundesgerichtlichen Verfahren - soweit ihre Ausführungen inhaltlich nachvollziehbar sind, was nach den Erwägungen im angefochtenen Entscheid schon im obergerichtlichen Verfahren nur beschränkt der Fall war - darauf, der Bank B._____ strafbare Handlungen vorzuwerfen und sinngemäss zu behaupten, dass nie ein Darlehensvertrag geschlossen bzw. das Darlehen nie überwiesen worden sei bzw. mit dem Schuldbrief einzig der C._____ AG ein Darlehen habe gewährt werden können.

E. 3

Ferner konnte das Obergericht nach seinen zutreffenden Ausführungen im zivilprozessualen Berufungsverfahren keine angeblich strafbaren Handlungen der Bank B._____ bzw. angeblichen Straftatbestände untersuchen, weshalb es der diesbezüglichen Gehörsrüge an jeglicher Grundlage fehlt.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet und im Zusammenhang mit der angeblichen strafrechtlichen Untersuchungspflicht überdies als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist, zumal auch die behauptete Prozessarmut nicht ansatzweise ausgeführt, geschweige denn belegt wird.

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.